

Einwohnergemeinde Kiesen

Teilrevision Ortsplanung: Ausscheidung Gewässerräume

Kurzbericht zu den Änderungen nach der 1. öffentlichen Auflage und der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung

Ausgangslage

Die Gemeinde Kiesen ist gestützt auf die revidierte eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung dabei, mit einer Teilrevision der Ortsplanung die Gewässerräume auszuscheiden. Die Gewässerräume sind dabei so zu definieren, dass die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet sind und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Die Teilrevision der Ortsplanung erfolgt im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff. BauG mit Mitwirkung, Vorprüfung, öffentlicher Auflage und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

Da nach der öffentlichen Auflage und der Beschlussfassung Änderungen an der ursprünglich aufgelegten Planung vorgenommen wurden, ist nun, nach der Beschlussfassung und vor der Genehmigung eine nachträgliche öffentliche Auflage erforderlich.

Verfahren

Die Teilrevision durchlief bislang die nachfolgenden Verfahrensschritte. Für die noch ausbleibenden Verfahrensschritte ergibt sich der folgende ungefähre Ablauf:

Juni - Juli 2018	Entwurf und Bereinigung Zonenplan Gewässerraum / Erläuterungsbericht
19. Okt. - 19. Nov. 2018	Öffentliche Mitwirkung mit Mitwirkungsveranstaltung/Sprechstunde vom 31. Oktober 2018
Feb. - Aug. 2019	Kantonale Vorprüfung
März 2020 - April 2021	Bereinigung nach Vorprüfung mit Koordinationssitzung Kanton Bern / Freigabe Gemeinderat
28. Mai - 28. Juni 2021	Öffentliche Auflage
August - September 2021	evtl. Einspracheverhandlungen
07. September 2021	Beschluss Gemeinderat
15. September 2021	Beschluss Gemeindeversammlung
Februar - März 2022	nachträgliche öffentliche Auflage
anschliessend	Genehmigung AGR

Bereits im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung und später im Rahmen der kantonalen Vorprüfung zeigte sich, dass es insbesondere betreffend der Gewässerraumbreite der Aare Diskrepanzen zwischen der Gemeinde, der Bevölkerung und den kantonalen Fachstellen gibt. Nach der öffentlichen

Mitwirkung reichte die Gemeinde Kiesen eine den Wünschen der Bevölkerung angepasste Planung in die kantonale Vorprüfung. Gestützt auf den Vorprüfungsbericht und Besprechungen mit kantonalen Fachstellen wurde die Planung anschliessend bereinigt und öffentlich aufgelegt.

Änderungen nach der öffentlichen Auflage

Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 28. Mai bis zum 28. Juni 2021 gingen 12 Einsprachen, teilweise mit Rechtsverwahrung ein. Gestützt auf die eingegangenen Einsprachen und die Einspracheverhandlungen wurde die Planung in mehreren Punkten angepasst.

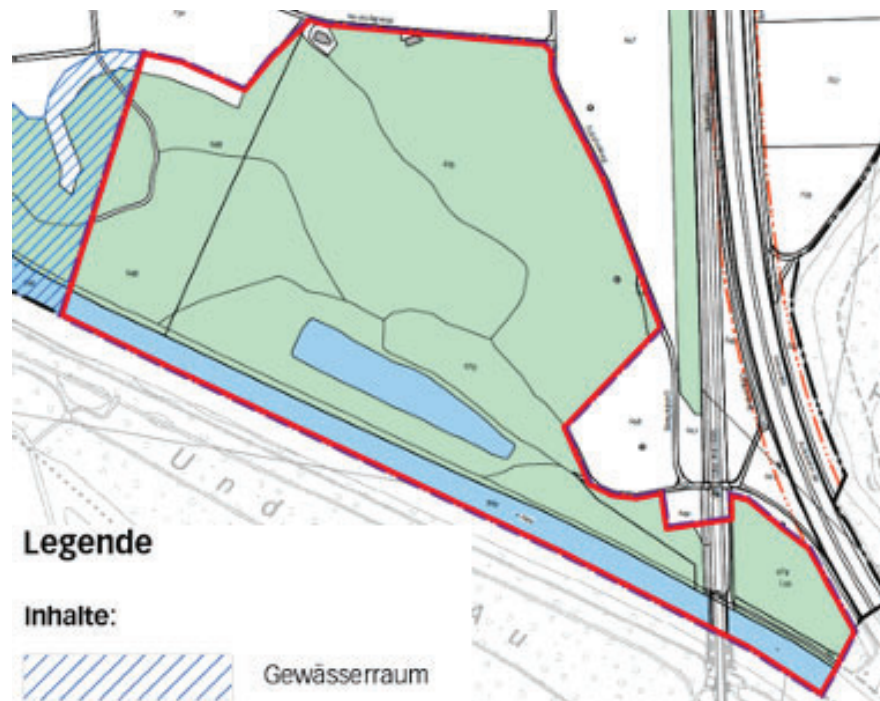


Abb. 1 Sistierung Gewässerraum im Bereich Trinkwasserfassung WVRB Au/Neuzälgau (rote Linie)

Die Wasserverbund Region Bern (WVRB) AG verlangte im Rahmen der öffentlichen Auflage die Sistierung des Gewässerraums im Bereich ihrer Trinkwasserfassungen im Gebiet Au/Neuzälgau. In diesem Gebiet ist die Abstimmung mehrerer bundesrechtlich geschützter Anliegen erforderlich. Die dazu erforderliche Interessenabwägung kann die Gemeinde Kiesen nicht alleine, im Rahmen der vorliegenden Teilrevision vornehmen, weshalb der Gewässerraum für diesen Bereich der Aare nach der öffentlichen Auflage sistiert wurde. Diese Praxis entspricht der Praxis in ähnlichen Fällen in anderen Gemeinden.

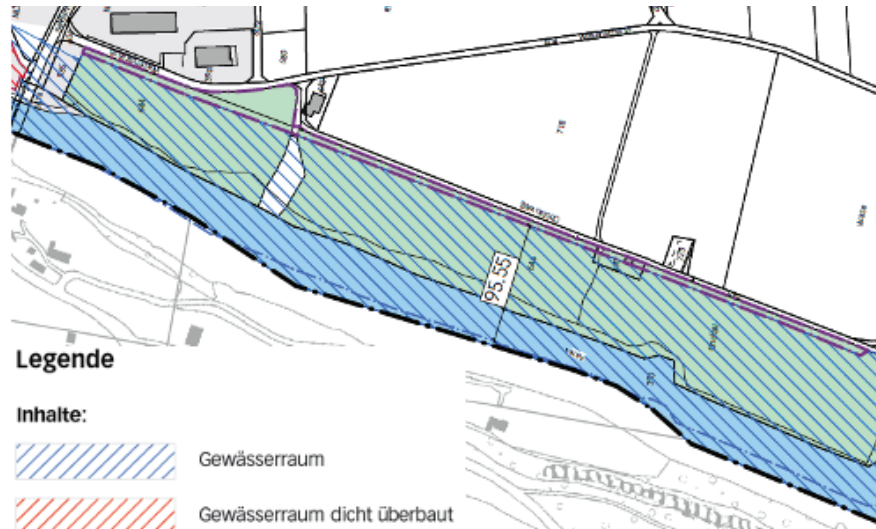


Abb. 2 Geringfügige Reduktion Gewässerraum im Bereich der Vakuumhebeleitung der WVRB (violette Strichlinie)

Angrenzend an den Cholauweg und die Wasenstrasse betreibt die WVRB AG eine Vakuumhebeleitung. Diese dient der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion Bern und darf in ihrem Bestand unter keinen Umständen gefährdet werden. Der Gewässerraum der Aare wurde darum nach der öffentlichen Auflage so reduziert, dass die Vakuumhebeleitung ausserhalb des Gewässerraums zu liegen kommt.

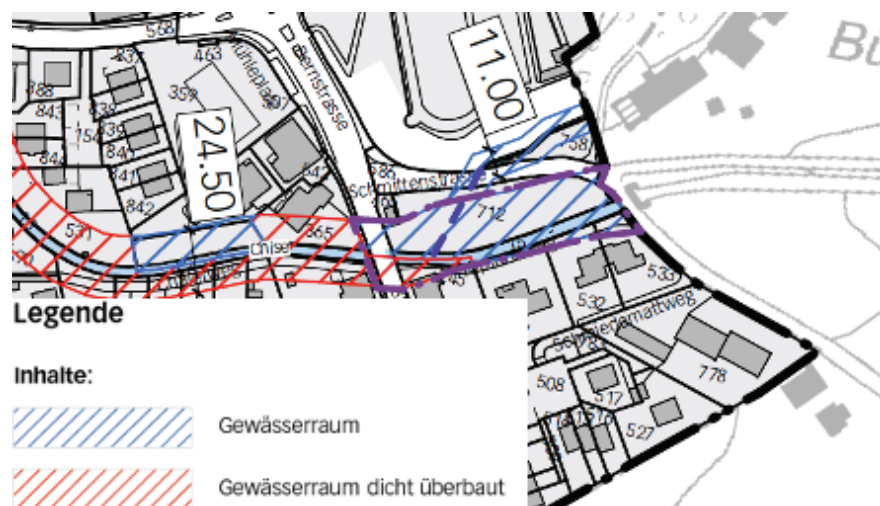


Abb. 3 Korrektur Gewässerraumbreite der Chise von fälschlicherweise 27.0 m zu 24.5 m im Bereich Schmittenstrasse (violette Strichlinie)

Im Rahmen der Einspracheverhandlungen zeigte sich, dass der Gewässerraum der Chise, welcher gemeinsam mit dem OIK auf 24.5 m festgelegt wurde, im Bereich der Schmittenstrasse fälschlicherweise mit einer Breite von 27.0 m dargestellt wurde. Dieser Fehler wurde nach der öffentlichen Auflage und vor der Beschlussfassung korrigiert.

Änderungen nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung

Die Teilrevision der Ortsplanung wurde der Gemeindeversammlung vom 15. September 2021, in Kenntnis der oben dargelegten Änderungen nach der öffentlichen Auflage zur Beschlussfassung unterbreitet. Anlässlich der Gemeindeversammlung wurde eine Reduktion des Gewässerraums der Aare auf die Gewässerbreite plus einen Uferbereich von 15 m oder alternativ 20 m beantragt. Gemäss den aktuellen Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung gilt aktuell ein Gewässerraum bestehend aus der Gewässerbreite plus 20 m Uferbereich. Nach ausführlichen Diskussionen beschloss die Gemeindeversammlung vom 15. September 2021 schliesslich, die Teilrevision der Ortsplanung mit einem reduzierten Gewässerraum der Aare (Gewässerbreite plus 20 m) anzunehmen.

Nach der Beschlussfassung wurde somit der Gewässerraum der Aare entsprechend reduziert.



Abb. 4 Korrektur Gewässerraumbreite der Aare auf Gewässerbreite plus 20 m Uferbereich (violette Strichlinie = Änderung gegenüber 1. Auflage)

Nachträgliche öffentliche Auflage

Mit der vorliegenden Auflage bringt der Gemeinderat von Kiesen die nach der 1. öffentlichen Auflage vom 28. Mai bis 28. Juni 2021 und der Beschlussfassung vom 15. September 2021 vorgenommenen Änderungen zur öffentlichen Auflage. Im Rahmen der nachträglichen öffentlichen Auflage können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die von der Planung betroffen sind sowie berechtigte Organisationen ausschliesslich gegen die, mit einer violetten Strichlinie markierten Änderungen Einsprache erheben. Einsprachen und Rechtsverwahrungen aus der ersten öffentlichen Auflage bleiben gültig, sofern sie durch die vorgenommenen Änderungen nicht gegenstandslos geworden sind.

Nach der nachträglichen öffentlichen Auflage folgt die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.